

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DAS GEODATENAMT DER STADT AUGSBURG

vom 07.08.1991 (ABl. vom 16.08.1991, S. 103)

Änderungs- satzungen vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
14.05.1993	28.05.1993, S. 70	§ 3 Gebührenverzeichnis	29.05.1993
18.03.1994	08.04.1994, S. 62	Gebührenverzeichnis	09.04.1994
03.07.1997	18.07.1997, S. 128	§§ 2 und 3 Gebührenverzeichnis	19.07.1997
10.10.2001	26.10.2001, S. 267	Gebührenverzeichnis	01.01.2002
31.07.2003	15.08.2003, S. 181	Gebührenverzeichnis	16.08.2003
08.12.2005	30.12.2005, S. 248	Gebührenverzeichnis	31.12.2005
02.12.2011	16.12.2011, S. 250	Amtsbezeichnung Gebührenverzeichnis	01.01.2012
13.12.2016	23.12.2016, S. 353	Gebührenverzeichnis	01.01.2017

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Für Leistungen des Geodatenamtes der Stadt Augsburg im Außen- und Innendienst, die nicht Amtshandlungen sind, werden Gebühren nach Maßgabe des beiliegenden Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zusammensetzung der Gebühren

- (1) Die Gebühren setzen sich aus Grundgebühren (Gebührenverzeichnis) und aus Zuschlägen (§ 3) zusammen.
- (2) Die Grundgebühr errechnet sich nach der für die Leistung aufgewendeten Arbeitszeit und einem Wertfaktor, der den Bodenwert (Verkehrswert) im Bereich des Bearbeitungsobjekts berücksichtigt oder nach der Höhe der Baukosten. Rüst- und Wegezeiten werden der Arbeitszeit zugerechnet.
- (3) Bei Gebühren nach dem Zeitaufwand wird jeweils die letzte angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde gerechnet.
- (4) Sachkosten und Auslagen werden gesondert erhoben.
- (5) Die Gebühren werden jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.
- (6) Für Arbeiten, die außerhalb des Auftragsrahmens lediglich zur Ergänzung des Stadtkartenwerks durchgeführt werden, sind keine Gebühren zu erheben.

§ 3 Zuschläge

- (1) Für Arbeiten, die auf besonderen Antrag außer der Reihe des Geschäftsanfalls vordringlich ausgeführt werden, erhöhen sich die Gebühren um 20 v. H. (Dringlichkeitszuschlag). Der Antragsteller ist über den Dringlichkeitszuschlag vorher zu informieren.
- (2) Für Leistungen, die wegen besonderer, vom Geodatenamt der Stadt Augsburg nicht zu vertretender Umstände außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. unter erschwerten oder gefährlichen Bedingungen erbracht werden müssen, wird ein Sonderzuschlag erhoben.

§ 4 Befreiung

Gebührenbefreiung, auch Teilbefreiungen, nach anderen Rechtsvorschriften werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 5 Schuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - wer die Leistung beantragt hat,
 - wer sich dem Geodatenamt der Stadt Augsburg gegenüber schriftlich zur Tragung der Gebühren bereit erklärt hat,
 - wer für die Zahlung der Gebühren kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung oder der Zurücknahme des Antrages. Sie werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Vorschusspflicht, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Leistungen, die auf Antrag erbracht werden, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
- (2) Urkunden, Schriftstücke, Karten, Pläne und Zeichnungen können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren zurückbehalten oder gegen Nachnahme übersandt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch das Städtische Vermessungsamt vom 06.06.1983 (Amtsblatt der Stadt Augsburg Nr. 26 vom 01.07.1983, S. 91) außer Kraft.

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 07.08.1991 (ABl. vom 16.08.1991, S. 103)